



# **Satzung**

## **für die Ernennung und die Aufgaben eines / einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten in der Gemeinde Eichenzell**

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) i. V. m. Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 24.09.2020 die Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Gemeinde Eichenzell.

### Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie den Anforderungen des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu gerecht zu werden, beschließt die Gemeinde Eichenzell, eine(n) ehrenamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n) zu wählen und ihr/sein Aufgabengebiet festzulegen. Ziel ist es dabei, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen weiter zu beseitigen.

### **§ 1**

Der /Die Behindertenbeauftragte wird von der Gemeindevertretung Eichenzell auf Vorschlag des Gemeindevorstandes oder einer in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktion für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der /Die Behindertenbeauftragte sollte direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen und sachkundig sein. Zum Behindertenbeauftragten kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in Eichenzell hat.

### **§ 2**

Der / Die Behindertenbeauftragte soll die Interessen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er / Sie ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Er / Sie darf nicht Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung sein. Soweit notwendig und möglich soll eine Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien und der Gemeindeverwaltung sowie den fachspezifischen Verbänden erfolgen.

### **§ 3**

Im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit befasst er/sie sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Hinwirken auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen

- Unterstützung bei der Beratung beim behindertengerechtem Bauen und Wohnen und zur Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen, Hilfe bei Vermittlung von Ansprechpartnern, allgemeine Beratung für Menschen mit Einschränkung da
- Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten
- Unterstützung bei der Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen
- Abhaltung einer regelmäßigen Sprechstunde
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung

#### **§ 4**

Der / Die Behindertenbeauftragte berät den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die die behinderten Menschen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, sowie durch Zusammenarbeit mit den in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Er ist berechtigt, jederzeit Nachfragen an die zuständigen Stellen zu richten.

#### **§ 5**

Die Gemeinde Eichenzell stellt dem/der Behindertenbeauftragten die für die Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung.

#### **§ 6**

Im Rahmen der Tätigkeit ist der/die Behindertenbeauftragte bezüglich der persönlichen Rechte und Pflichten den ehrenamtlichen Gemeindevertretern gleichgestellt. Dies gilt z. B. für die Erstattung der Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Die Höhe der regelmäßigen Aufwandsentschädigung entspricht der eines Fraktionsvorsitzenden. Aufwendungen für Fortbildungen und Reisekosten sind im Vorfeld mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin abzustimmen.

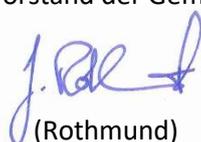
#### **§ 7**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eichenzell, den 21.04.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell

  
(Rothmund)

- Bürgermeister -